
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 12

Duisburg/Essen, den 15. Januar 2014

Seite 7

Nr. 3

**Fachprüfungsordnung
für den Studienbereich
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ)
im Master-Studiengang
für das Lehramt an Grundschulen
und für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 07. Januar 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Master-Studiengang mit der Lehramtsoption Grundschule vom 06.12.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 825 / Nr. 116), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Master-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 06.12.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 839 / Nr. 117) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 In Kraft treten

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienbereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) im Master-Studiengang Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module

Ziel des Studiums ist der Erwerb vertiefter Kompetenzen im Rahmen von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, die sich sowohl auf die Anwendung und Erstellung von Fördermaßnahmen in schulischen und unterrichtlichen Kontexten als auch auf Forschungsfragen beziehen.

§ 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

Im Studienfach Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Selbststudium

Das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte kann entweder in Form einer Vorlesung mit Übung oder Seminaren organisiert sein.

Die Vorlesung bietet in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Die Übung dient der Vertiefung und praktischen Anwendung und Einübung des in der Vorlesung vermittelten Stoffes.

Die Seminare bieten die Möglichkeit, die relevanten Kompetenzen in einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem zu erwerben. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren ist Voraussetzung für den Abschluss des Moduls.

§ 4 Prüfungsausschuss

Für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge mit Lehramtsoption der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 1 GPO.

§ 5 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen;

Die Zulassung erfolgt, wenn die im Modul ausgewiesenen Studienleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls erbracht wurden.

§ 6 Prüfungsleistungen

Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung abgeschlossen. Die mündliche Prüfung kann auf Antrag als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

Ersatzweise kann auf Antrag das Modul durch eine Hausarbeit abgeschlossen werden.

§ 7 Mündliche Ergänzungsprüfung

Sollte die Studentin oder der Student die Modulprüfung zweimal mit nicht ausreichend abgeschlossen haben, so kann sie/er vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum eine mündlichen Ergänzungsprüfung ablegen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 17 Abs. 1 bis 5 GPO entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 14.02.2011.

Duisburg und Essen, den 07. Januar 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

